

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1766-1801**

(1.1.1783) [Datum geschätzt]

Nr. 6.

## Curatores honorum.

Zu Curatores honorum (Masse-Verwaltern) bei Ganten, Erbschaften, Versteigerungen u. s. w. sollen taugliche Personen gleich Anfangs des Geschäfts bestellt, und von diesen die Gelder eingezogen, auch die Schuldner an dieselbe die Zahlung bei Vermeidung doppelter Zahlung zu leisten angewiesen werden. Verordnung vom 22. März 1783.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 7.

(Verordnung wegen Verkauf des Giftes.)

Zufolge höchster Verordnung vom 25. Sept. 1784 soll von denen Materialisten und Spezerei-Krämern jedes zum Verkaufe empfangende Quantum der Obrigkeit angezeigt, alsdann nur denen angefahrenen Handwerksleuten das zu ihrem Gewerbe gebrauchende Arsenik gegen — das Quantum und den Abgabestag enthaltende Empfangscheine, welche jährlich dem Physikat zur Aufbewahrung bei seinen Akten zuzustellen sind, nicht aber an unbekannte Professionisten, oder an Leute, welche es zu ihrem Gewerbe nicht brauchen, ohne einen obrigkeitlichen Schein abgegeben, auch von den Professionisten, welche den Arsenik zu ihrem Gewerbe auswärts her beziehen, die Empfangszeit und das Quantum der Obrigkeit angezeigt, und an Niemanden etwas davon verkauft werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 13.

Nr. 8.

## Gefangene.

Jedes Quartal soll eine jede Beamtung in Betreff aller in dem Laufe dieser Zeit gehalten und noch habenden Gefangenen, über den Anlaß und die Dauer ihrer Einferkerung auch bei